

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Eidgenössisches Amt
für das Zivilstandswesen
Bundesrain 20
3003 Bern

29. August 2018

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Mai 2018 sind die Kantonsregierungen eingeladen worden, zu oben erwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Absicht des Bundes, für die betroffenen Personen eine einfache Lösung zur Änderung des registrierten Geschlechts anzubieten. Die vorgeschlagene Lösung ist allerdings vollumfänglich abzulehnen.

Zur Begründung verweisen wir in erster Linie auf die Vernehmlassung der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) vom 6. Juli 2018 und halten noch einmal fest:

Angesichts der heute in der Praxis bereits ohne grösseren Aufwand möglichen Anpassung des Geschlechts im Personenstandsregister durch einen Gerichtsentscheid (inklusive Anpassung des Vornamens) oder lediglich eine Vornamensänderung durch die kantonalen Namensänderungsbehörden besteht kein Zeitdruck für die Schaffung neuer Regeln.

Die vorliegend vorgeschlagene Lösung wirft mehr Fragen auf, als sie Nutzen schaffen würde. Aus diesem Grund ersuchen wir den Bund, eine umfassende Analyse der rechtlichen Situation der betroffenen Personen und deren personenstandsrechtlichen Folgen durchzuführen. Gleichzeitig ist auch die heute bestehende Problematik von Personen, welche nicht in der binären Geschlechtsordnung einzuordnen sind und im Ausland ohne Geschlecht oder mit einem dritten Geschlecht registriert sind, zu lösen (vgl. auch die pendenten Postulate 17.4121 und 17.4185). Dabei sind auch die Eltern von Neugeborenen von der schwierigen und aufgrund der Meldefrist umgehenden Entscheidung zu deren Geschlechtsfestlegung bei Uneindeutigkeit zu entlasten.

Die vorgeschlagene Zuständigkeit der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten zur Entgegennahme der Erklärung der Geschlechtsänderung lehnen wir ab, da die verlangte "innere Überzeugung" der Gesuchstellenden beim Vorsprechen am Schalter nicht überprüfbar ist. Angezeigt ist die Abkehr vom heutigen Klageweg vor Gericht hin zu einem reinen Verwaltungsverfahren analog demjenigen der Namensänderung. Die Gesuchstellenden können von einer Vorsprache an einem Schalter entlastet werden, indem sie in einem kurz begründeten Gesuch ihre innere Überzeugung darlegen und das Verfahren schriftlich durchgeführt wird.

Als Auskunftsperson steht Ihnen Oliver Werthmüller, Leiter Rechtsdienst der Abteilung Register und Personenstand, Departement Volkswirtschaft und Inneres (E-Mail: oliver.werthmueller@ag.ch, Telefon: 062 835 14 33), gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie
• eazw@bj.admin.ch